

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Wolken
vom 30.07.2024

Der Ortsgemeinderat Wolken hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	2
§ 2 Unterrichtung der Einwohner	2
§ 3 Ältestenrat	3
§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	3
§ 7 Beigeordnete	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	4
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	4
§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	4
§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	5
§ 12 Festsetzung der Zuschüsse.....	5
§ 13 Ehrenteller der Ortsgemeinde Wolken.....	5
§ 14 Inkrafttreten	6

§ 1 **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. ²Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel in Kobern-Gondorf und somit möglich zusätzlich während der Sprechstunden beim Ortsbürgermeister zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. ²In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ³Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. ⁴Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:
- Bürgerzentrum, Hauptstraße 24
 - Neubaugebiet: Zur langen Fuhr 30

bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) ¹Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 **Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Ratssitzungen erfolgt durch die Zeitung gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung.

§ 3 **Ältestenrat**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.

§ 4 **Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Haupt- und Finanzausschuss
 - c) Ausschuss für Dorfentwicklung, Bauwesen und Infrastruktur
 - d) Ausschuss für Soziales, Kultur und Vereine
- (2) ¹Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. ²Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) ¹Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus den Mitgliedern des Ortsgemeinderates gewählt. ²Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gebildet werden. ³Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5 **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

¹Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. ²Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. ³Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 6 **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Dem Ortsbürgermeister wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag erteilt.

§ 7
Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 8
Aufwandsentschädigung für
Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) ¹Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort gewährt.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Wolken eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 9
Aufwandsentschädigung für
Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 5 entsprechend. ²Die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 5 wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 10
Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 11
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ³Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgelegte Aufwandsentschädigung.
- (3) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. ²Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2. ³Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) ¹Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. ²Die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 5 wird nur einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 12
Festsetzung der Zuschüsse

¹Den Fraktionen wird je Ratsmitglied und Beigeordneten im Jahr ein Betrag von 25,00 € gewährt. ²Der Zuschuss dient der Finanzierung von Fachzeitschriften, Schulungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit entstehenden Aufwendungen.

§ 13
Ehrenteller der Ortsgemeinde Wolken

- (1) Ehrenteller der Ortsgemeinde Wolken werden an Persönlichkeiten verliehen, die durch ihre Tätigkeit in den Organen der Ortsgemeinde oder in anderer Weise in besonderem Maße durch die Arbeit in kommunalpolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen zur Förderung des Gemeindewohls in der Gemeinde beigetragen haben.
- (2) Die Verleihung erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung zwischen der Gemeindeverwaltung und den Fraktionsvorsitzenden. Wird kein Einvernehmen erreicht, entscheidet der Ortsgemeinderat mit Stimmenmehrheit.

- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde mit einem dem Fall angepassten Text ausgehändigt. Die Ortsgemeindeverwaltung führt einen Vergabenachweis.
- (4) Der Ehrenteller wird vom Ortsbürgermeister in einer der Ehrung entsprechenden würdigen Form überreicht.

§ 14 **Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2014, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 18.01.2021, außer Kraft.

Wolken, den 30.07.2024


Norbert Rausch
Ortsbürgermeister

